

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt und Torsten Koplín,
Fraktion DIE LINKE**

**Umsetzung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Diese Kleine Anfrage versteht sich als Fortschreibung der Kleinen Anfragen und Antworten der Landesregierung auf Drucksache 7/4242 vom 1. November 2019, Drucksache 7/5212 vom 7. August 2020, Drucksache 7/5535 vom 14. Dezember 2020 sowie auf Drucksache 7/5769 vom 25. Februar 2021.

1. Bis wann liegt der Evaluierungsbericht des Modellprojektes „Neustrukturierung der Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald“ vor?
In welcher Form soll dessen Auswertung, zum Beispiel gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der interessierten Öffentlichkeit und dem Landtag, erfolgen?
2. Was sind die wesentlichen Ergebnisse des Evaluierungsberichtes des Modellprojektes?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Der das Modellprojekt „Neustrukturierung der Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald“ abschließende Bericht des mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation des Modellprojektes beauftragten Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft e. V. liegt dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung als dem in dieser Angelegenheit federführenden Ressort der Landesregierung in seiner Endfassung vor.

Aktuell wird die Weitergabe des Endberichts vorbereitet. Vorgesehen ist die Zuleitung an den Landkreis Vorpommern-Greifswald und die im Landkreis Vorpommern-Greifswald ansässigen Träger der sozialen und gesundheitlichen Beratung als am Modellprojekt unmittelbar Beteiligte. Darüber hinaus ist die Übermittlung des Endberichts an die übrigen Landkreise und kreisfreien Städte, die kommunalen Landesverbände sowie an die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege zur Weiterleitung an die ihnen angeschlossenen Mitgliedsverbände, Dienste, Einrichtungen und Vereine geplant. Die Kenntnisgabe des Berichts an den Sozialausschuss des Landtages ist zugesagt worden und dementsprechend vorgesehen.

Mit dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz (WoftG M-V) erfolgte ein Paradigmenwechsel. Dieser ist gekennzeichnet von der Abkehr von der bisherigen richtlinienbasierten Förderung der vom WoftG M-V erfassten Arten der sozialen und gesundheitlichen Beratung durch das Land zugunsten der sozialgesetzlich begründeten Verortung der Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungshoheit und -verantwortung bezüglich der vom WoftG M-V erfassten Beratungsarten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Daher erfolgt die konkrete Ausgestaltung der sozialen und gesundheitlichen Beratung zukünftig in eigener und alleiniger Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.

3. Wie und bis wann sollen die Ergebnisse und gegebenenfalls abgeleiteten Empfehlungen aus dem Bericht in das laufende Verfahren der Umgestaltung der Beratungslandschaft und seiner Finanzierung infolge der Umsetzung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes eingepflegt werden?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 sowie auf § 9 WoftG M-V verwiesen.

Für die Gestaltung der Finanzierungsstrukturen in der sozialen und gesundheitlichen Beratung bleibt der Evaluationsbericht ohne Auswirkungen, da die aus dem Paradigmenwechsel folgenden Finanzierungsstrukturen in der sozialen und gesundheitlichen Beratung nicht Gegenstand der modellhaften Erprobung neuer Strukturen der Beratungslandschaft, sondern Voraussetzung beziehungsweise Grundlage für das Modellprojekt waren.

4. Bis wann sollen nach den Planungen der Landesregierung, die für die Umgestaltung der Beratungslandschaft und die Bereitstellung der Landesförderung notwendigen Zuweisungsvereinbarungen zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem Land abgeschlossen werden (bitte Zieldatum je Landkreis und kreisfreier Stadt angeben)?

Mit Datum vom 28. Januar 2021 ist den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den kommunalen Landesverbänden der zwischen dem für Gesundheit und dem für Soziales zuständigen Ministerium einvernehmlich abgestimmte Entwurf einer Zuweisungsvereinbarung gemäß § 10 Absatz 1 WoftG M-V zur Eröffnung der Verhandlungen hierzu zugeleitet worden.

Im Rahmen erster Erörterungen und Abstimmungen der Entwurfsfassung der Landesregierung haben die kommunalen Landesverbände für die Landkreise und kreisfreien Städte die Vorlage einer eigenen Entwurfsfassung einer Zuweisungsvereinbarung zu Mitte April 2021 in Aussicht gestellt.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/5212 verwiesen.

5. Inwieweit und in welchen Bereichen zeichnen sich im Verlauf der bisherigen Verhandlungen über die Zuweisungsvereinbarungen inhaltlich abweichende Positionen zwischen einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ab?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 mit ihren Darstellungen zum Format der Verhandlungen verwiesen.

6. In welchen Punkten weicht die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Zuweisungsvereinbarungen bei den einzelnen Beratungsarten von bisherigen inhaltlichen, organisatorischen oder finanztechnischen Vorgaben im Rahmen der bisherigen Förderrichtlinien ab?
Welche Konsequenzen hat dies für die inhaltliche, organisatorische und finanztechnische Umsetzung?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 verwiesen.

Der Paradigmenwechsel beziehungsweise die damit vollzogene Verlagerung der Planungs- und Gestaltungsverantwortung und -hoheit auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte kann zu regional unterschiedlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen und Strukturen in der sozialen und gesundheitlichen Beratung zu führen.

Eine vergleichende Betrachtung einzelner Aspekte oder des Status quo insgesamt mit der zukünftigen inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Ausgestaltung der Beratungsstrukturen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte ist aktuell nicht möglich, da der Umsetzungs- und Gestaltungsprozess auf der kommunalen Ebene noch andauert, womit eventuelle Auswirkungen oder Konsequenzen im Einzelnen noch nicht erkennbar sind.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass § 10 Absatz 6 WofTG M-V ab dem Jahr 2026 eine Evaluierung der im Land bestehenden Angebots- und Beratungsstrukturen in der sozialen und gesundheitlichen Beratung über einen Zeitraum von drei Jahren vorsieht.

Gegenstand der Evaluierung werden die Wechselwirkungen eines planvollen, auf die Schaffung bedarfsdeckender, qualitativ hochwertiger, ausgewogener und flächendeckender Beratungsstrukturen ausgerichteten Einsatzes der Zuweisungen des Landes nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WoftG M-V und der eigenen Finanzmittel nach § 10 Absatz 2 Satz 1 WoftG M-V durch die Landkreise und kreisfreien Städte auf die tatsächliche Ausgestaltung der Beratungs- und Angebotsstrukturen in den Landkreisen und kreisfreien Städten sein.

7. Inwieweit zeichnen sich aus heutiger Sicht für die Umsetzung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes entsprechend der damit verbundenen Zielstellung ein größerer Finanzierungsbedarf auf Seiten des Landes bzw. der Landkreise und kreisfreien Städten ab (bitte den zusätzlichen Finanzierungsbedarf je Landkreis und kreisfreier Stadt und den jeweils dazugehörigen zusätzlichen Finanzierungsbedarf für das Land darstellen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2, 3 und 6 verwiesen.

Die mit dem Paradigmenwechsel nach dem WoftG M-V erfolgte Neuausrichtung der Finanzierungsstrukturen in der sozialen und gesundheitlichen Beratung geht einher mit Änderungen der Finanzierungsverantwortung. Diese liegt, der sozialgesetzlich begründeten Verantwortung und Zuständigkeit für die Wahrnehmung und Durchführung der vom WoftG M-V erfassten sozialen und gesundheitlichen Beratung folgend, auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte.

Gemäß § 10 WoftG M-V unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Durchführung der sozialen und gesundheitlichen Beratung auf freiwilliger Basis und nach Maßgabe des Landeshaushalts mit Landesmitteln.

Zu eventuellen, sich für die Landkreise und kreisfreien Städte im Zuge der Umsetzung des WoftG M-V abzeichnenden größeren oder zusätzlichen Finanzierungsbedarfen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da sie an den örtlichen Umsetzungs- und Gestaltungsprozessen nicht unmittelbar beteiligt ist.

8. Inwieweit zeichnet sich aus heutiger Sicht bei der Umsetzung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes ein Abbau von Beratungsstellen und Personal ab?
Mit welcher Begründung ist nicht von einem solchen Abbau auszugehen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 7 mit ihren Hinweisen zur Nichteinbindung der Landesregierung in die örtlichen Umsetzungs- und Gestaltungsprozesse aufgrund der sozialgesetzlich begründeten Verantwortung und Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte verwiesen.

9. Inwieweit ist mit Blick auf arbeitsrechtliche und anderweitige vertragliche Bindungen der Träger der Beratungsprojekte, unter anderem mit mehrmonatigen Kündigungsfristen, eine erneute Verschiebung der Inkraftsetzung des Teil 2 des WofTG M-V erforderlich oder geboten? Mit welcher Begründung sieht die Landesregierung dieses Erfordernis nicht?

Eine erneute Verschiebung des Inkrafttretens des 2. Abschnitts des WofTG M-V kann nur über ein Gesetz zur Änderung des WofTG M-V erreicht werden.

Die Landesregierung favorisiert zügige Verhandlungen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem zeitnahen Abschluss der Zuweisungsvereinbarungen.